



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. April 2020

Nummer 15

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>221</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>223</b>
89 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Ascheberg	221	92 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	223
90 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck	222	93 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2020	224
91 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln	223		

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **89 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Ascheberg**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Ascheberg zur Übertragung der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. April 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-116/2020.0002  
Im Auftrag  
gez. Wellmann

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Gemeinde Ascheberg**

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Ascheberg haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zwischen der Gemeinde Ascheberg und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 SGV NRW 202), in der zuletzt geänderten Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Gemeinde Ascheberg die Aufgabe der Bescheidung von Anträgen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für bau-

genehmigungsfreie Bauvorhaben gem. § 69 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

(2) Das Recht und die Pflicht der Gemeinde Ascheberg zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(3) Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Gemeinde Ascheberg vorliegenden Anträge verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### § 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

#### § 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen werden die personellen Mehraufwendungen des Kreises Coesfeld in Teilen, aber nicht vollumfänglich, decken.

#### § 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

#### § 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen

Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

## § 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Coesfeld, den 6.01.2020

Schulze Pellengahr, Landrat

Helmich, Dezernent

Ascheberg, den 22.01.2020

Dr. Risthaus, Bürgermeister

van Roje,  
vertretungsber.  
Angestellter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 221-222

## 90 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck zur Übertragung der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. April 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-116/2020.0001  
Im Auftrag  
gez. Wellmann

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Stadt Billerbeck

Der Kreis Coesfeld und die Stadt Billerbeck haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zwischen der Stadt Billerbeck und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 SGV NRW 202), in der zuletzt geänderten Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## § 1

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Stadt Billerbeck die Aufgabe der Erteilung der Bescheidung von Anträgen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen

für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben gem. § 69 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Recht und die Pflicht der Stadt Billerbeck zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Billerbeck vorliegenden Anträge verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## § 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

## § 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen werden die personellen Mehraufwendungen des Kreises Coesfeld in Teilen, aber nicht vollumfänglich decken.

## § 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

## § 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

## § 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Coesfeld, den 28. Jan. 2020

Schulze Pellengahr, Landrat

Helmich, Dezernent

Billerbeck, den 20.01.2020

Dirks, Bürgermeisterin

Mollenhauer,  
Fachbereichsleiter  
Planen und Bauen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 222